



# Börsenordnung der AZ

Ort: Karlsruhe, Schwarzwaldhalle

Öffnungszeiten der Börse:

26.08.2023, 14:00 – 18:00 Uhr

27.08.2023, 09:00 – 15:00 Uhr

Erstellt: O. Hungenberg, AZ-Vizepräsident 2023

1. Vom Veranstalter wird bei der Einlieferung pro Ausstellungsvogel eine Standgebühr von **3,00 €** erhoben (**keine Scheckzahlung möglich**). Zusätzlich sind vom Verkäufer 10 % des Verkaufserlöses an den Veranstalter abzuführen. Gekaufte Vögel müssen aus der Börse entnommen werden.
2. Name, Anschrift und Verbandsnummer des Verkäufers sowie der Verkaufspreis, sind am Käfig anzubringen.
3. Die angebotenen Vögel müssen ordnungsgemäß beringt sein.
4. Für alle Tiere aus **Mitgliedstaaten der EU und aus Drittstaaten** muss eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegen.
5. Es dürfen nur gut eingewöhnte, gesunde, gut genährte und unverletzte Vögel angeboten werden. Der Verkäufer versichert mit der Einlieferung, dass die Vögel nicht aus seuchen- oder ansteckungsverdächtigem Bestand stammen.
6. Es darf keine Bevorratung in Transportkörbchen stattfinden.
7. Der Verkäufer hat für eine ausreichende Futtermenge während der Börsendauer zu sorgen und ein entsprechendes, genormtes Trinkgefäß (Röhrchen) beizufügen.
8. Die Grundfläche des Käfigs für Vögel bis Wellensittichgröße darf, gem. Auflage der Genehmigungsbehörde, Breite 34 cm x Tiefe 16 cm x Höhe 29 cm, nicht unterschreiten. Größere Arten sind in entsprechend größeren Käfigen anzubieten (Empfehlenswert: AZ Standardkäfige z. B. Größe 0, 1, 2, 3, Wurster- und Teamkäfig). Ein Käfig darf maximal mit zwei miteinander verträglichen Vögeln besetzt sein.
9. Die Käfige müssen zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben (Abweichung nach Absprache mit der Börsenleitung bei speziellen Arten, z. B. Rallen, möglich). Bei Körnerfressern ist der Art entsprechendes Futter (min. 2 cm), bei Weichfressern entsprechend eine saugende Einstreu zu verwenden.
10. Es dürfen maximal zwei miteinander gut verträgliche Vögel in einem Käfig angeboten werden. Das Umsetzen der Vögel darf nur vom eingeteilten Börsenpersonal in den dafür vorgesehenen Umsetzkäfigen erfolgen.
11. Bei **meldepflichtigen** Vögeln ist dem Börsenteam ein **Herkunftsnachweis** zu übergeben, der gegebenenfalls an den Käufer weitergegeben werden kann.
12. Mitgebrachte bzw. bestellte Vögel, die nicht zum Verkauf stehen, müssen separat gestellt werden.
13. Eine Abgabe von Vögeln an Jugendliche unter 16 Jahren ohne Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist nicht erlaubt.
14. Andere Tiere, vor allem Hunde oder Katzen, dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.
15. In den Räumen der Vogelbörse darf nicht geraucht werden.
16. Tauben, Wachteln und Wildfänge sind auf der Börse nicht zugelassen.
17. Gewerbsmäßige Händler sind nicht zugelassen.
18. Den Anweisungen des eingeteilten Börsenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
19. Die AZ übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden während der Börsendauer.
20. Wer wiederholt gegen die Börsenordnung verstößt, kann von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden.

**Verantwortlicher Börsenleiter: Olaf Hungenberg, AZ-Vizepräsident**